

DIE VERTEILUNG, TEIL VI: DIE VERTEILUNG IM SENDERECHT

TEXT: Dr. Jürgen Brandhorst

1. WIE ERRECHNET SICH DIE AUSSCHÜTTUNG FÜR NUTZUNGEN MEINER WERKE IM HÖRFUNK?

Die Höhe der Ausschüttung für die Sendung eines bestimmten Musikwerkes ist im Hörfunk, das heißt in der Sparte R, von den folgenden fünf Faktoren abhängig:

- die jeweilige **Sendedauer** (in Minuten und Sekunden)
- die **Punktbewertung im Rundfunk** des betreffenden Werkes
- der betreffende **Senderkoeffizient** im betreffenden Geschäftsjahr
- der **Minutenwert im Senderecht** im betreffenden Geschäftsjahr
- der **Anteil** des jeweiligen Berechtigten am betreffenden Werk

Zudem sind gegebenenfalls bestimmte **Kappungsgrenzen** zu berücksichtigen.

$$\text{Ausschüttung Werk (Sparte R)} = \text{Sendedauer} \times \text{Punktbewertung} \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Minutenwert} \times \text{Anteil}$$

Sendedauer

Die jeweilige Sendedauer eines Werkes wird von der GEMA sekundengenau den Spieldauerangaben der Sendemeldung entnommen, welche die betreffende Sendeanstalt zu liefern hat. GEMA-Mitglieder können in Form der so genannten „Einzelaufstellungen“ die Abrechnungssummen ihrer einzelnen Werke beziehen und darüber hinaus in der „Nutzungsaufstellung“ einen Überblick über die einzelnen Ausstrahlungen der Werke erhalten. Diese Unterlagen können auch online zugestellt werden. Der Bezug von „Einzel-“ und „Nutzungsaufstellung“ erfolgt nicht automatisch, sondern muss vom jeweiligen Mitglied bei der Abrechnungsabteilung beantragt werden; dies geschieht zum Beispiel über die jeweiligen Mailadressen für die Hörfunkabrechnung: abre-r@gema.de oder für die Fernseh-abrechnung: abre-ffs@gema.de.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Hörfunksender mit einem Inkasso unter EUR 90.000,- nicht nach

Programm verrechnet werden. Die Vergütung bei Programmen mit verhältnismäßig kleinem Inkasso würde derart niedrig ausfallen, dass der Aufwand in der Regel das individuelle Ergebnis für unsere Mitglieder übersteigen würde. Zudem wird davon ausgegangen, dass in Sendern mit einem Inkasso unter EUR 90.000,- grundsätzlich das gleiche Repertoire gespielt wird, wie in den Sendern, deren Programme verrechnet werden. Daher erfolgt die angemessene Verrechnung für solche kleineren Sender als Zuschlag über den Minutenwert.

Mitglieder, deren Werke indessen nachweislich häufiger in Hörsendern gespielt werden, die unter die Programmverrechnungsgrenze fallen, können einen Antrag an den diesbezüglichen Härtefonds stellen. Über diesen Härtefonds wurde in virtuos im Rahmen von GEMA-Wissen bereits ausführlich informiert (Ausgabe März 2011, S. 56 ff.).

Punktbewertung im Rundfunk

Für die Abrechnung im Rundfunk wird – wie bei einer Aufführung – für jedes Werk eine Punktbewertung, das heißt eine so genannte „Einstufung“ vorgenommen. Dafür gelten die gleichen Kriterien wie im Aufführungsrecht, nämlich u.a. das Genre, die Spieldauer und die Besetzung. Die einzelnen Kriterien für die Festsetzung der Punktbewertung gemäß Abschnitt X bis XIII der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht wurden in den vorangehenden Ausgaben von virtuos bereits im Zusammenhang mit der Abrechnung in den Sparten U- und E-Musik erläutert. Die Bandbreite der Bewertung geht im Senderecht freilich nicht von 12 bis 2400 Punkten wie im Aufführungsrecht, sondern ist schmaler bemessen und reicht von Faktor 1 bis Faktor 2 ½. Näheres dazu ist Abschnitt X bis XIII der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht zu entnehmen (im GEMA-Jahrbuch in der gedruckten Version oder auf der GEMA-Homepage im Internet).

Ein Antrag auf eine höhere Punktbewertung kann bei Bedarf an den

GEMA-Musikdienst
Generaldirektion München
Rosenheimer Str. 11
81667 München

gerichtet werden. Dies kann natürlich nur für Sendungen von Werken gelten, die im Wahrnehmungsbereich der GEMA stattfinden und zwar in einem nach Programm verrechneten Sender. In Zweifelsfällen der Einstufung entscheidet der GEMA-Werkausschuss.

Senderkoeffizient

Mit dem Senderkoeffizienten „1“ wird eine Ausstrahlung der öffentlich-rechtlichen Hörfunksender verrechnet, das heißt eine Sendung durch die Sender Bayerischer Rundfunk (BR), Hessischer Rundfunk (HR), Norddeutscher Rundfunk (NDR), Radio Bremen (RB), Saarländischer Rundfunk (SR), Südwestrundfunk (SWR), Westdeutscher Rundfunk (WDR), Mitteldeutscher Rundfunk (MDR), Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) sowie auch Deutsche Welle Köln (DW), Deutschlandfunk Köln und DeutschlandRadio Kultur. Schließen sich mehrere Rundfunkanstalten zu einer gemeinsamen Sendung zusammen,

wird die Sendezeit mit der Zahl der angeschlossenen deutschen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland multipliziert. Der Multiplikator für Gemeinschaftssendungen aller ARD-Anstalten beträgt derzeit 10.

Die Senderkoeffizienten der privaten Sendeanstalten werden aufgrund der Höhe der vom Sender an die GEMA gezahlten Vergütung und des „Musikverbrauchs“ (dem Anteil von Musik im Programm) der jeweiligen Sender jährlich neu berechnet. Der für ein Geschäftsjahr geltende Koeffizient eines bestimmten Senders kann von unseren Mitgliedern bei der GEMA angefragt werden.

Minutenwert im Senderecht

Der Minutenwert im Senderecht wird ermittelt, indem die Nettoverteilungssumme des betreffenden Geschäftsjahres durch die gewichtete Minutenzahl aller gesendeten Werke dividiert wird. Für die Abrechnung des Geschäftsjahrs 2010 zum 01.07.2011 wurde er mit **EUR 2,7581** berechnet. Dieser Minutenwert gilt einheitlich im Hörfunk und Fernsehen.

Anteil

Die **Tabelle** zeigt eine Reihe von Beispielen für die Anteile der Berechtigten an einem bestimmten Werk, die in der Sparte R in Zwölfeln berechnet werden.

TABELLE: ANTEILE DER BERECHTIGTEN IN DEN SPARTEN R, FS, T UND R-/FS-VR

am Werk Beteiligte	Anteile			
	Sparte R	Sparte FS	Sparte T	Sparte R-/FS-VR
Komponist	12/12	24/24	12/12	100 %
Komponist	8/12	12/24	8/12	50 %
Textdichter	4/12	12/24	4/12	50 %
Komponist	8/12	16/24	8/12	60 %
Verleger	4/12	8/24	4/12	40 %
Komponist	5/12	9/24	5/12	30 %
Textdichter	3/12	7/24	3/12	30 %
Verleger	4/12	8/24	4/12	40 %
... bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke				
Komponist = urheberrechtlich frei	9/12 Ausfall	18/24 Ausfall	8/12 Ausfall	0 %
Bearbeiter	3/12	6/24	4/12	100 %
Komponist = urheberrechtlich frei	5/12 Ausfall	10/24 Ausfall	6/12 Ausfall	0 %
Bearbeiter	3/12	6/24	3/12	60 %
Verleger	4/12	8/24	3/12	40 %

Der so genannte Ausfall, d.h. die oben genannten freien Anteile bei der Bearbeitung urheberrechtlich freier Werke, wird durch Zuschläge zur Verteilungssumme mit verteilt. Diese Zuschläge werden nur an die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder ausgeschüttet. Die ordentlichen Mitglieder stellen den für sie verbliebenen Teil am Ausfall für die von der Mitgliederversammlung für die verschiedenen Wertungsverfahren beschlossene Regelung zur Verfügung und finanzieren damit z.B. ihre Alterssicherung.

Weitere Beteiligungskonstellationen sind den Tabellen im GEMA-Jahrbuch zu entnehmen. (aktuell: GEMA-Jahrbuch 2009/2010; S. 340 ff.)

Beispielrechnung:

Für die dreiminütige Ausstrahlung eines textierten und verlegten Werkes mit Punktbewertung 1 in einer Sendeanstalt der ARD (z.B. Bayerischer Rundfunk) ergab sich somit für den Komponisten im Geschäftsjahr 2010 (zur Abrechnung am 01.07.2011) folgende Ausschüttung in der Sparte R:

Ausschüttung Werk (Sparte R) =
Sendedauer x Punktbewertung x Senderkoeffizient x Minutenwert x Anteil

Sendedauer = 3'00
Punktbewertung im Rundfunk = 1
Senderkoeffizient = 1
Minutenwert im Senderecht = EUR 2,7581
Anteil = 5/12

3 x 1 x 1 x EUR 2,7581 x 5/12 = EUR 3,45
(=> EUR 8,27 für alle Berechtigten)

Kappungsgrenzen

Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend gesendet (d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen sich wiederholende Sendungen), so werden Sendungen über 5.000 Minuten bis 10.000 Minuten mit einem Sechstel und über 10.000 Minuten mit einem Zehntel (der jeweils nach Abschnitt V Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht mittels der Senderkoeffizienten gewichteten Minuten) verrechnet.

2. WIE WIRD DIE AUSSCHÜTTUNG FÜR NUTZUNGEN MEINER WERKE IM FERNSEHEN VORGENOMMEN?

Bei der Verrechnung von Musik im Fernsehen wird zwischen Fernseh-eigen- und Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke (inklusive Übernahmesendungen) sowie Fremd- und Coproduktionen unterschieden. Musik in Sendungen der Eigen- und Auftragsproduktionen werden in der Sparte FS (Fernsehrundfunk) verrechnet, Musik in Fremdproduktionen hingegen in der Sparte T FS (Tonfilm im Fernsehen).

3. WIE ERFOLGT DIE ABRECHNUNG IN DER SPARTE FS (FERNSEHRUNDFUNK)?

Die Abrechnung der Sendung eines bestimmten Musikwerkes in der Sparte FS, erfolgt zunächst anhand der fünf Faktoren, die bereits für die Sparte R erläutert wurden, nämlich die jeweilige **Sendedauer** (in Minuten und Sekunden), der betreffende **Senderkoeffizient** im Geschäftsjahr, der **Minutenwert im Senderecht** im jeweiligen Geschäftsjahr, die **Punktbewertung im Rundfunk** des betreffenden Werkes sowie die **Anteile** des Berechtigten am betreffenden Werk. Bei Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens wird jedoch keine Punktbewertung vorgenommen. Für Hörfunk und Fernsehen (Sparten R und FS) wird ein einheitlicher Minutenwert angewendet. Sendungen des ZDF werden wie ein Gemeinschaftsprogramm aller ARD-Anstalten derzeit mit dem Senderkoeffizienten 10 abgerechnet.

Hinzu kommen bei der Berechnung der Ausschüttung in der Sparte FS bestimmte **Fernsehkoeffizienten**, die in Abschnitt XIV Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht festgelegt sind. In diesem Rahmen sind auch die Kappungsgrenzen für die Abrechnung von Musik im Fernsehen geregelt:

Ausschüttung Werk (Sparte FS) =
Sendedauer x Fernsehkoeffizient x Senderkoeffizient x Minutenwert x Punktbewertung x Anteil

Bei der folgenden Erläuterung der geltenden **Fernsehkoeffizienten** sind die aktuellen Ergebnisse der Mitgliederversammlung 2011, d.h. die Koeffizientenregelung (nach Annahme des Antrags 43/2011) berücksichtigt:

Koeffizient 0,1

für Musik zu Videotextprogrammen.

Koeffizient 1

für Tonsignete; Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen ausgestrahlt werden; für Musik in Sendungen, die im Sinne dieses Absatzes mit Koeffizient 1 abzurechnen ist, erfolgt eine Kappung über 5 000 Minuten auf ein Drittel und über 10 000 Minuten auf ein Zehntel (der jeweils nach Abschnitt V Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht gewichteten Minuten).



Der Koeffizient 1 gilt auch für sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die

wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im vorbezeichneten Sinne, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshows sowie Spielsendungen bzw.

in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im vorbezeichneten Sinne mit bewegten oder unbewegten Bildern (z.B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag

zum Einsatz kommt. Bei Werken, die im vorstehenden Sinne mit Koeffizient 1 abzurechnen sind, erfolgt eine Kappung der jeweils nach Abschnitt V Ziffer 3 gewichteten Minuten bei über 5.000 Minuten auf ein Sechstel und bei über 10.000 Minuten auf ein Zehntel.

Koeffizient 1,25

für Musik in Filmen gemäß § 1 i) (1) des Berechtigungsvertrages (sog. Fremdproduktionen) in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

Koeffizient 2

für Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt; für Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen gemäß § 1 i) (2) des Berechtigungsvertrages in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien);

Koeffizient 3

für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1; 1; 1,25; 1,5; 2 und 3,5 fällt; zudem für Musik zu Werbespots; bei Werbespots und sonstigen Werbefilmen erfolgt eine Kappung über 5.000 Minuten auf ein Drittel und über 10.000 Minuten auf ein Zehntel (der jeweils nach Abschnitt V Ziffer 3 gewichteten Minuten); im Übrigen bleiben unberührt die in Abschnitt XIV mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (z.B. Tonsignete).

Koeffizient 3,5

für dargestellte Musik

Die Programmverrechnungsgrenze im Fernsehen ist aktuell bei EUR 204.000,- angesetzt. Die Verrechnung für Sender unter dieser Programmverrechnungsgrenze erfolgt auch in dieser Sparte als Zuschlag über den Minutenwert. Auch im Fernsehen können Mitglieder, deren Werke nachweislich häufiger

von Sendern genutzt werden, die unter die Programmverrechnungsgrenze fallen, einen Antrag an den betreffenden Härtefonds stellen. Näheres dazu wurde bereits in virtuos (Ausgabe März 2011, S. 56 ff.) dargestellt

Der jeweilige Minutenwert eines Geschäftsjahres gilt einheitlich im Hörfunk und Fernsehen. Er wurde für die Abrechnung des Geschäftsjahrs 2010 zum 01.07.2011 mit **EUR 2,7581** berechnet.

Beispielrechnung:

Der Ertrag für die dreiminütige Sendung eines textierten und verlegten Werkes mit Punktbewertung 1 im Rahmen eines Live-Auftritts einer Band in einer Sendung des ZDF (=> dargestellte Musik) ist somit für den Komponisten im Geschäftsjahr 2010 nach der o.a. Formel zu errechnen:

Ausschüttung Werk (Sparte FS) =
Sendedauer x Fernsehkoeffizient x Senderkoeffizient x
Minutenwert x Punktbewertung x Anteil

Sendedauer = 3'00
Fernsehkoeffizient = 3,5
Senderkoeffizient = 10
Minutenwert im Senderecht = EUR 2,7581
Punktbewertung im Rundfunk = 1
Anteil = 9/24

$3 \times 3,5 \times 10 \times \text{EUR } 2,7581 \times 1 \times 9/24 = \text{EUR } 108,60$
(=> EUR 289,60 für alle Berechtigten)

4. WIE ERFOLGT DIE ABRECHNUNG IN DER SPARTE T FS (TONFILM IM FERNSEHEN)?

Fremdproduktionen im Fernsehen (Haupt- und Kurzfilme) werden in der Sparte T FS verrechnet. Die Abrechnung erfolgt anhand folgender sechs Faktoren:

- die **Anzahl der Ausstrahlungen** der betreffenden Produktion, wie sie von der jeweiligen Sendeanstalt gemeldet wurde.
- die für den jeweiligen Musiktitel im Rahmen der betreffenden Produktion registrierte Anzahl von **Musiksekunden** aus der GEMA-Dokumentation.
- der **Senderkoeffizient** des betreffenden Senders, der den Film ausgestrahlt hat. Diese Senderkoeffizienten wurden oben schon erläutert.
- der **Fernsehkoeffizient**. Fremd- und Coproduktionen im Fernsehen (Haupt- und Kurzfilme) werden in der Regel mit dem Koeffizienten 2 verrechnet. Abweichend vom Regelfall

- des Koeffizienten 2 werden im Bereich T FS Musiken in täglichen, das heißt in der Regel an fünf aufeinander folgenden Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien mit dem Koeffizienten 1,25 bewertet. Musik zu Werbespots erhält hingegen stets den Koeffizienten 3.
- der **Abrechnungswert** des laufenden Geschäftsjahres, der für das Geschäftsjahr 2010 (das heißt zur Abrechnung am 01.07.2011) **EUR 45,9683 pro 1000 Sekunden Musik** betrug.
- der **Anteil** des Berechtigten an der betreffenden Filmmusik (siehe Tabelle Seite 54)

Die Berechnungsformel für die Sparte T FS ist also:

Ausschüttung (Sparte T FS) =
Anzahl Ausstrahlungen x Anzahl Musiksekunden x
Senderkoeffizient x Fernsehkoeffizient
x Abrechnungswert x Anteil

Beispielrechnung:

Ein Komponist hat für einen Fernsehfilm (Fremdproduktion) 200 Sekunden Musik komponiert. Diese Filmmusik ist verlegt. Der betreffende Film wurde zweimal im Jahr 2010 im ZDF ausgestrahlt. Folglich gilt:

Anzahl Ausstrahlungen = 2
Anzahl Musiksekunden = 200
Senderkoeffizient = 10
Fernsehkoeffizient = 2
Abrechnungswert = EUR 45,9683 pro Tausend Sekunden
Anteil = 8/12

$2 \times 200 \times 10 \times 2 \times \text{EUR } 0,0459683 \times 8/12 = \text{EUR } 245,16$
(=> EUR 367,75 für alle Berechtigten)

5. WIE ERFOLGT DIE ABRECHNUNG DES MECHANISCHEN VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTS IN DEN SPARTEN R-VR UND FS-VR?

Im Bereich Hörfunk und Fernsehen wird – analog zu den Sparten R und FS – zusätzlich zum Senderecht auch ein mechanisches Vervielfältigungsrecht verrechnet. Die Bezugsberechtigten erhalten somit zusätzlich zur Abrechnung des Senderechts noch eine Ausschüttung in den Abrechnungssparten R-VR und FS-VR. Die Abrechnung in diesen Sparten erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Formeln, wie sie oben für die Sparten R und FS erläutert wurden. Jedoch gibt es folgende Besonderheiten:

- In den Abrechnungssparten R-VR und FS-VR gelten **separate Bestimmungen zu den Anteilen der Berechtigten**. Diese sind in der Tabelle nachzulesen.
- Diese Sparten des mechanischen Vervielfältigungsrechts haben einen eigenen **Minutenwert**; dieser belief sich für das Geschäftsjahr 2010 (das heißt zur Abrechnung am 01.07.2011) auf EUR 1,3328.
- In diesen Sparten wird – abweichend von den entsprechenden Sparten FS und R – **keine Punktbewertung** vorgenommen. Eine Einstufung von Werken findet hier somit nicht statt und dieser Faktor der Berechnungsformeln entfällt damit.

Die Berechnungsformeln für die Sparten R-VR und FS-VR sind somit:

Ausschüttung Werk (Sparte R-VR) =
Sendedauer x Senderkoeffizient x Minutenwert x Anteil

Ausschüttung Werk (Sparte FS-VR) =
Sendedauer x Fernsehkoeffizient x Senderkoeffizient x
Minutenwert x Anteil

Beispielrechnung:

Für die oben bereits für das Senderecht (Sparte R) als Beispiel (mit EUR 3,45) berechnete dreiminütige Sendung eines textierten und verlegten Werkes in einer Sendeanstalt der ARD (z.B. Bayerischer Rundfunk) ergab sich somit für den Komponisten im Geschäftsjahr 2010 für das mechanische Vervielfältigungsrecht im Hörfunk nach der Formel:

Ausschüttung Werk (Sparte R-VR)
= Anteil x Sendedauer x Minutenwert x Senderkoeffizient

Sendedauer = 3'00
Senderkoeffizient = 1
Minutenwert in der Sparte R-VR = EUR 1,3328
Anteil = 30 %

$3 \times 1 \times \text{EUR } 1,3328 \times 0,3 = \text{EUR } 1,20$
(=> EUR 3,99 für alle Berechtigten)

